Hö 116
T3

Hö 116
T4

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Hö 116

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung- und Teiländerung des Bebauungsplanes We 105

Maßstab 1:500

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

in 7 Blättern

5
6
7
8
9
E
D
C
Clarissenstraße
Hörder Kämpchen
von Dortmund
Eisenbahn
Stiftskamp
Gemarkung Hörde
Flur 3
Gotenstraße
C III g
Am Oelpfad
Weg
Straße
verrohrt
Fläche für die Beseitigung von Abwasser zugunsten der Emschergenossenschaft
Stadtgemeinde Dortm. (Grundstücksfonds)
Verbandsgrünfläche Nr. 17
Kleingartenanlage
A+B
Stadtgem. Dortmund öWuG
Haarhoff, Josef, Ww Maria geb. Keuter u. deren Kinder
Stamm, Helene geb. Horst
Siebers, Johannes, Ehefr. Klara
Kath. Kirchengem. St. Clara
Becker, August
nach Unna
Anschluß Blatt 3

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 7 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hö 116 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 2 bis 7 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in den allgemeinen Wohngebieten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind.

§ 2

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Der Rat der Stadt hat am 7. 10. 1968 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung Nr. 1 u. 2 beschlossen.

Dortmund, den 9. 10. 1968

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Nach § 10 (2) StBauFG wurde die Umgrenzung der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete - Satzung vom 14.7.72, in Kraft getreten am 22.7.72 und die Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, in diesem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Dortmund, 19. 4. 1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Reck
R e c k
Dipl.-Ing.

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet der Gewerkschaft Admiral.

Es sind besondere Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

△ O	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ O	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

^	Satteldach
W	Walmdach
P↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen

- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

🟩	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

▨	Gebäude die von der Sanierungsmaßnahme ganz oder teilweise betroffen sind.
	Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
(A)	Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
—●—●—	Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
Ω 9,0 ø	zu erhaltender Baumbestand

Planungen und sonstige Darstellungen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
- - - -	sonstige Planungen
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
———	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
———	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
• • • • •	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
———	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Bergbaugebiet, Sicherungsmaßnahmen erforderlich (§ 9 (3) BBauG)

T2
Hö 116

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 25. 1. 1967

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Städt. O. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 13. 12. 1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 9. 5. 1968

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 20. 2. 1969 - I B2 - 125.4 (Dortmund Hö 116) genehmigt worden.

Essen, den 20. Febr. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Regierungsvermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 17. 4. 1968

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 13. 5. 1968 bis 13. 6. 1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 1. 7. 1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 13 vom 28. 3. 69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 7. 4. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

T1
Hö 116

Der Rat der Stadt hat am 13. 12. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 9. 5. 1968

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7. 10. 1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 9. 10. 1968

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hö 116
in 7 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte
Stadtgrundkarte 0406ʰ
Maßstab 1:500